

An den
Gemeinderat Eschen
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

ANTRAG

auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen

aufgrund von

- Art. 18 des Gemeindegesetzes (in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger)
- Art. 19 des Gemeindegesetzes (Kinder von Gemeindebürgern)

Ich beantrage, mich aufgrund des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996/Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufzunehmen.

Name und Vorname

Wohnadresse

Geburtsdatum

Geburtsort

Gemeindebürger / -Bürgerin von

Zivilstand

ordentlicher Wohnsitz in Eschen seit

Eltern des Antragstellers / der Antragstellerin:

Name und Vorname des Vaters

Gemeindebürger von

Name/Ledigennamen der Mutter

Vorname der Mutter

Gemeindebürgerin von

Ehepartner des Antragstellers / der Antragstellerin

Name und Vorname

Gemeindegänger / -Bürgerin von

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich, dass ich im Falle meiner Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen auf das Bürgerrecht meiner bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verzichte.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

Aufnahme der minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen

Mit der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindegängerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

Name und Vorname

Geburtsdatum

Bürgerort

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Für den Fall, dass beide Elternteile das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen:

Wir erteilen hiermit die Zustimmung zur Aufnahme der oben angeführten minderjährigen, liechtensteinischen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen und nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Aufnahme das Bürgerrecht ihrer bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verlieren.

Ort, Datum

.....

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

.....

.....

Allgemeine Informationen zum Antrag

Gesetzlichen Grundlagen

Auszug aus dem Gemeindegesetz vom 20.3.1996 / LGBl. 1996/Nr. 76

b) Aufnahme auf Antrag

Art. 18

aa) In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19

bb) Kinder von Gemeindebürgern

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.
- 3) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Erforderliche Dokumente

Nachfolgende Beilagen sind für die Antragstellung zwingend nötig

- Auszug aus dem Familienregister
erhältlich beim Zivilstandesamt, St. Florinsgasse 3, 9490 Vaduz
Telefon +423 236 69 26, E-Mail info.zsa@llv.li
- Strafregistrauszug
erhältlich beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz
Telefon +423 236 71 59

Zuständigkeit

Für Fragen steht Ihnen Herr Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei, gerne zur Verfügung (Telefon +423 377 50 12 oder E-Mail philipp.suhner@eschen.li).